

Furzer 30 Nummern

VI. 4^o 21^h

(2, 4g^{ab})



Von Gottes Gnaden
 Ernst Friedrich, Herzog
 zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und Westphalen, 2c. 2c.

Sester Rath, Hochgelahrte Rätthe,
 auch Hochgelahrte, Liebe Getreue.
 Wir haben bisanhero mißfällig
 wahrnehmen müssen, welcher gestalt
 nicht nur bey Unserer Regierung, sondern auch
 in Aemtern und andern Nieder-Gerichten in des-
 sen Rechtshängigen Processen von denen Par-
 theyen und deren Anwälden die in Unserer Fürstl.
 Landes- und Proceß-Ordnung nachgelassene
 Remedia so wohl suspensiva als devolutiva
 gar vielfältig gemißbraucht worden, dergestalt,
 daß selbige nicht nur ohne Unterscheid wider einen,
 jeden

jeden ertheilten Regierungs-Bescheid oder eröff-
netes auswärtiges Urtheil ohne erhebliche- und in
Rechten gegründete Ursach interponiret, son-
dern auch auf dargegen ertheilte- und mit denen
rationibus juris versehene rejections-Resolu-
tiones dennoch dabey beharret werden wollen/
durch welche temeraria litigia und frivolas leu-
terationes, auch appellationes nicht nur das
Recht aufgehalten, und der unschuldige Theil
unverantwortlich umgeföhret, sondern auch
der Leuterirende oder Appellirende Theil selbst
zu seinen eigenen grösten Nachtheil in vergebli-
chen Schaden und Unkosten gesetzt wird.
Wann Wir dann solchen Justiz verzögerlichen
Untwesen länger nachzusehen, nicht gemeynet,
gleichwohlen das in denen Rechten sonsten wi-
der dergleichen Mißbrauch derer rechtlichen be-
neficiorum juris geordnete juramentum mali-
tiae vor unzulänglich- und daher die in Unserer
Process-Ordnung p. 1. C. 15. §. 2. bey denen an
Uns selbst gerichteten Supplicationibus geord-
nete

nete Succumbenz-Gelder auch auf die übrige
remedia, tam suspensiva quam devolutiva,
als Leuterung, Oberleuterung, Appellation
und Supplication zu extendiren, nach reiffer
der Sachen Überlegung, Unseren Unterthanen
zum besten, vor gut befunden: Als setzen, ordnen
und wollen Wir hiermit gnädigst, daß wosferne
dergleichen Mißbrauch derer obenangezogenen
remediorum juris, so wohl in sententiis inter-
locutoriis als definitivis ferner verspüret wür-
de, und die Parthenen oder deren Anwälde auf
die ihnen cum rationibus ertheilte resolutiones
nicht acquiesciren wolten, die eingewandte
Leuterung oder anderes gebrauchte remedium
zwar angenommen, dabey aber der Leuterant,
Ober-Leuterant, Appellant, oder Supplicant
bedeutet werden solle, in einer gewissen ihm zu-
setzenden Frist ein sicheres Quantum an Geld,
dessen determination nach Beschaffenheit der
Sache und derer Personen zu Unserer Regierung
Ermäßigung auf 10. 15. 20. bis 50. auch, dem
):(2 Be

Befinden nach, noch mehrere Gülden, steht,
bey Unserer Cankley in casum succumbentiae
zu erlegen, welches denn daselbst so lang in Ver-
wahrung zu behalten, bis in der Sache ferneres
Erkänntniß erfolget. Würde nun durch solches
der vorige Bescheid oder Urteil entweder ganz
oder in einigen Puncten geändert und reformi-
ret, sollen den obsiegenden Theil die deponirte
Succumbenz-Gelder ohne Anstand zurück gege-
ben werden; Daferne aber eine confirmatoria
des vorigen Rechts-Spruches erfolgte, sollen sol-
che Gelder Unserm Fisco verfallen seyn, welches
auch alsdann geschiehet, wann die eingewandte
Leuterung oder ein anderes remedium vor de-
sert erkannt, oder von dem Parth selbigen re-
nunciret, auch von beyden Theilen in causa
transligiret wird, es wäre dann, daß die renun-
ciatio oder transactio noch vor prosecution
oder justification der eingewandten Leuterung
oder appellation geschehen, welchenfalls die
hinterlegten Gelder billig dem Deponent eben-
falls

fals zurück gegeben werden; Würde aber dieser in der ihm benannten Frist das determinirte Quantum nicht erlegen, soll die eingewandte Peuterung oder anderes remedium, nach Ablauf der zur deposition gesetzten Zeit, ipso facto desert und erloschen, auch Interponent damit weiter nicht gehöret, sondern was im Urtheil oder Bescheid erkant, zur Execution gebracht werden. Und ob wohl dieser Absforderung derer Succumbenz-Gelder sich auch Unsere Aemter ingleichen die Stadt-Räthe und Adelige Gerichte bey vorkommenden Fällen zugebrauchen haben: So soll doch denen Partheyen so sich entweder überhaupt oder des Quanti halber zu beschweren hätten, wie zwar ohnehin Rechtsens, der Regress an Uns oder Unserer nachgesetzten Regierung vorbehalten seyn; und nachdem auch solche Gelder keine fructus jurisdictionis, sondern von der potestate legislativa abhängen, so haben die Stadt-Räthe und Adelige Gerichte,

daferne dergleichen Gelder bey ihnen zum Verfall kommen solten, selbige jedesmahls an Unsere Fürstl. Renth = Cammer einzusenden. Biewohl nun dergleichen Mißbrauch bey Defensionibus bishero eben nicht zu verspüren gewesen, daferne sich jedoch dergleichen in Zukunfft äußern solte, daß auch in Criminalibus die defensiones, wenn solche mehr als einmahl gesucht, und dabey die Delinquenten der wohlverdienten Straffe zu entziehen, intendiret würde, zum Verschleiff der Sache gemißbraucher werden wolten: So wollen Wir solche Succumbenz-Gelder, auch auf die Defensiones hiermit extendiret und erweitert haben. Begehren demnach hiermit gnädigst, ihr wollet euch nicht nur eures Orts so wohl bey Unserer Regierung als Consistorio in vorkommenden Fällen also darnach achten, sondern auch von dieser Unserer Verordnung denen Aemtern, Stadt-Rätb^m und Adelichen Gerichten Nachricht

richt ertheilen. Andeme geschicht Unsere Mey-
nung, und Wir sind euch mit Gnaden und allen
Guten wohl beygethan. Hildburghausen,
den 30. Maji 1736.

Ernst Friedrich, H. z. S.

Denen Bestem, auch Hochgelahrten,
Unseren Lieben Getreuen, zu Unserer
Regierung anhero verordneten
Präsident, Råthen und Assessoribus.

Hildburghausen.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Na 2672a

ULB Halle

3

004 968 263

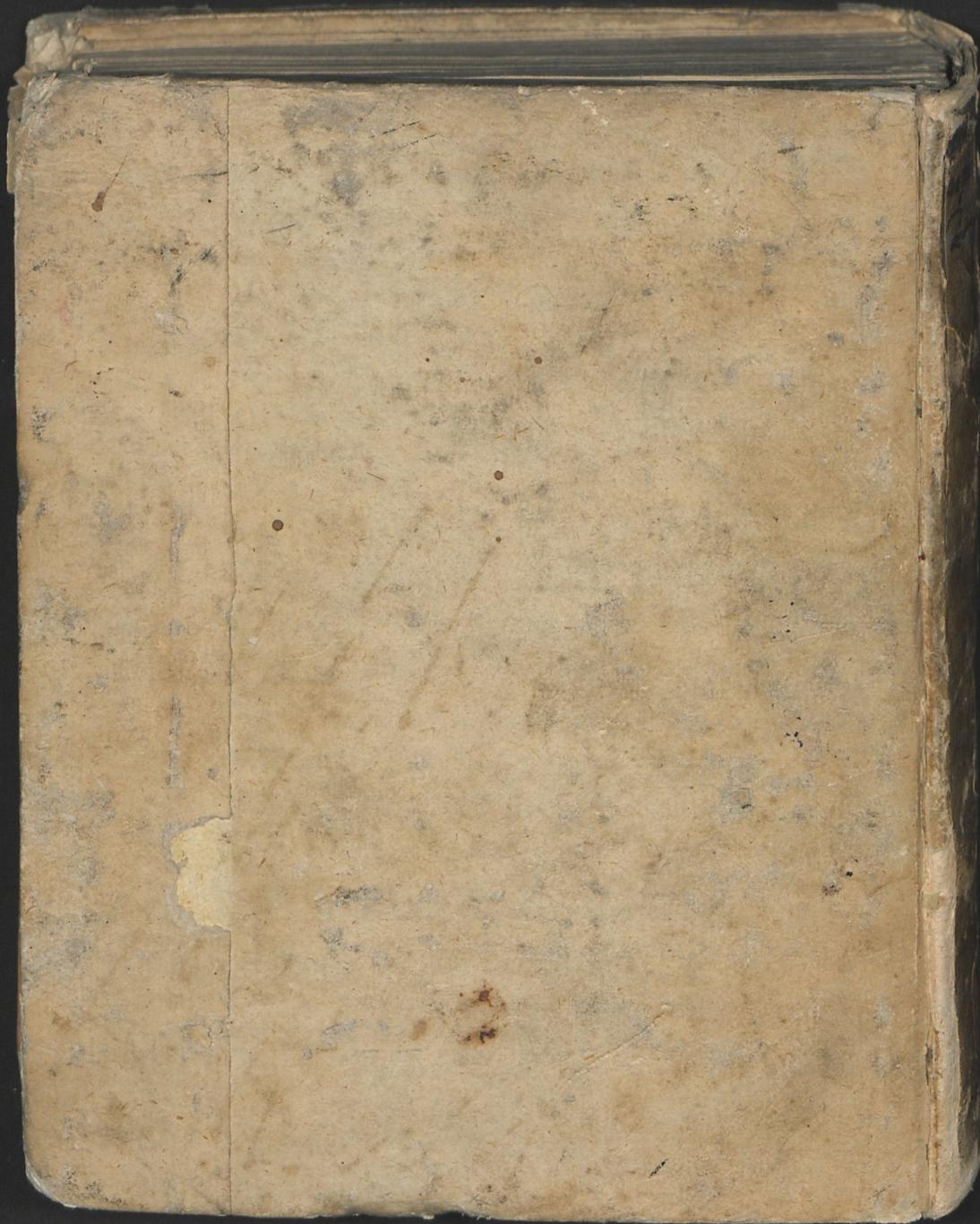


VD77

①

nc







Von Gottes Gnaden
Ernst Friedrich, Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, &c. &c.

Sester Rath, Hochgelahrte Rätthe,
auch Hochgelahrte, Liebe Getreue.
Wir haben bisanhero mißfällig
wahrnehmen müssen, welchergestalt
nicht nur bey Unserer Regierung, sondern auch
in Aemtern und andern Nieder-Gerichten in des
nen Rechtshängigen Processen von denen Par-
theyen und deren Anwälden die in Unserer Fürstl.
Landes- und Proceß-Ordnung nachgelassene
Remedia so wohl suspensiva als devolutiva
gar vielfältig gemißbrauchet worden, dergestalt,
daß selbige nicht nur ohne Unterscheid wider einen,
jeden